

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Im Hüterchen, rechts des Weges“ der Stadt Erlenbach a.Main

Der Stadtrat der Stadt Erlenbach a.Main hat mit Beschluss vom 27.04.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Im Hüterchen, rechts des Weges“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Stadtratsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Erlenbach a.Main, Bahnstraße 26, 63906 Erlenbach a. Main, Stadtbauamt im 1. Stock, Zimmer 19, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Es wird um Terminvereinbarung gebeten (09372/704-23).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Erlenbach a.Main geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Erlenbach a.Main, 03.05.2023

Michael Berninger
Erster Bürgermeister